

Information über Zuzug und Beschäftigung in Österreich

Sie sind AusländerIn (kein EWR – Bürger) und wollen eine Beschäftigung in Österreich.
Was ist dabei zu beachten?

Einreise und Aufenthalt zur Arbeitsaufnahme

Ausländer und Ausländerinnen, die nach Österreich einreisen wollen, um hier eine Arbeit aufzunehmen, brauchen eine behördliche Genehmigung für den Aufenthalt und für die Zulassung zum Arbeitsmarkt.

Sonderregelungen gelten für neue EU – BürgerInnen aus folgenden Staaten:

Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen,
Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien,
Tschechische Republik und Ungarn

Wann darf eine ausländische Person in Österreich arbeiten

**Die Beschäftigung ausländischer
Personen (ausgenommen: EWR –
Bürger) in Österreich unterliegt
grundsätzlich dem Ausländerbe-
schäftigungsgesetz.**

Ein/e AusländerIn darf eine Beschäftigung nur antreten und ausüben, wenn dem/der ArbeitgeberIn für diese/n AusländerIn eine Beschäftigungsbewilligung, eine Zulassung als Schlüsselkraft oder eine Entsendebewilligung erteilt wurde oder wenn der/die AusländerIn eine Arbeits-erlaubnis, einen Befreiungsschein, einen Niederlassungsnachweis, eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ oder den Titel „Daueraufenthalt-EG“ besitzt.

Für AusländerInnen, die nach Österreich einreisen wollen, um eine Beschäftigung aufzunehmen (Neuzugang), kommt **derzeit nur eine Saisonbeschäftigung** oder eine **Zulassung als Schlüsselkraft** in Betracht.

Behördliche Genehmigungen für den Aufenthalt

Niederlassungsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen werden nach Maßgabe jährlich festgelegter Kontingente, das heißt im Rahmen der jeweils geltenden Niederlassungsverordnung der Bundesregierung, ausgestellt.

Grundsätzlich ist der Aufenthaltstitel an der österreichischen Vertretungsbehörde im Heimatland zu beantragen.

Beschäftigungsbewilligung im Rahmen einer Verordnung zu § 5 AuslBG (Saisonbeschäftigung)

Diese Bewilligung ist mit sechs Monate befristet, kann aber um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn dies in der Verordnung vorgesehen ist. Derzeit ist eine Bewilligung in den Bereichen Fremdenverkehr sowie Land- und Forstwirtschaft möglich.

Bitte wenden

www.ams.at



Weiters sind Beschäftigungsbewilligungen für ErntehelferInnen („Erntehelferbewilligung“) möglich. Die Geltungsdauer dieser Bewilligung ist mit 6 Wochen beschränkt.

Die Beschäftigungsbewilligung ist vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin zu beantragen.

Die Zulassung ausländischer Schlüsselkräfte zu unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Als Schlüsselkraft gilt im wesentlichen ein/e AusländerIn

- der/die über eine besondere, am inländischen Arbeitsmarkt nachgefragte Ausbildung (z.B. Hochschul- oder Fachhochschulausbildung) oder über spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten sowie berufliche Erfahrung verfügt,

- mit einer monatlichen Bruttoentlohnung von 60% der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG zuzüglich Sonderzahlungen,
- weitere zusätzliche Voraussetzung ist etwa eine der Qualifikation entsprechende maßgebliche Stellung im Betrieb (z.B. Führungsposition)

Der Antrag auf Zulassung als Schlüsselkraft wird vom ausländischen Arbeitnehmer bzw. der ausländischen Arbeitnehmerin gemeinsam mit potentiellen ArbeitgeberInnen bei der zuständigen Fremdenbehörde (in Wien: Magistrat) in jenem Bundesland eingebracht, in dem der Wohnsitz des Ausländers bzw. der Ausländerin sein soll.

AMS Wien: (01) 87871-0

